

# **Triberg im Schwarzwald**

## **Satzung**

### **zur Änderung der Betriebssatzung für die Tourismusbetriebe Triberg im Schwarzwald vom 26.07.1999**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) und § 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22) mit § 12 des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 17. Juni 2020 hat der Gemeinderat der Stadt Triberg im Schwarzwald am 25.01.2023 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 -Gegenstand und Name des Eigenbetriebs- Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihm wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Dazu gehörten insbesondere

1. die Tourist-Information
2. die Attraktion Triberg-Land
3. das Kurhaus
4. der Wasserfall mit Grünanlagen, Wanderwege, Langlaufloipen, Rodelbahn, gärtnerischen Anlagen im Stadtgebiet einschließlich Kurgarten
5. die Toilettenanlagen
6. das Schwarzwald-Museum
7. die Attraktion Triberg-Fantasy

#### **§2**

§ 4 -Betriebsleitung- Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der in der Liquiditätsplanung vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Grundlage für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Vorschriften des HGBs.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Triberg im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Triberg im Schwarzwald, 25. Januar 2023

  
Dr. Gallus Strobel  
Bürgermeister

